

Gemeinde Nesslerau (Ortsteil Krummenau)

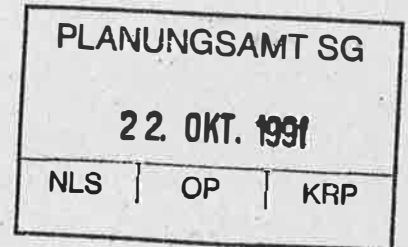
- Schutzverordnung vom 22.10.1991
- Ergänzung Schutzverordnung vom 15.03.2002
- Ergänzung Schutzverordnung vom 03.12.2004
- Anpassung Schutzverordnung (Entlassung KO 27 & KO 57) vom 28.12.2017



St. Gallen, 22. Oktober 1991

Gemeinderat Krummenau
 9652 Neu St. Johann

Genehmigung von Gemeindeerlassen



Sehr geehrter Herr Gemeindammann
 Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) Baureglement (im folgenden abgekürzt BauR), Zonenplan, Landwirtschaftszonenplan und Schutzverordnung zur Genehmigung eingereicht. Eine vorbehaltlose Genehmigung ist nicht möglich, da seit der Erarbeitung der neuen Ortsplanungsinstrumente verschiedene übergeordnete Erlasse geändert wurden. Baureglement, Zonenplan, Landwirtschaftszonenplan und Schutzverordnung müssen deshalb dem neuen Recht angepasst werden bzw. es sind entsprechende Vorbehalte anzubringen. Die Rechtsabteilung hat Ihnen mit Schreiben vom 23. Juli 1991 einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet. Sie haben an der Besprechung vom 8. August 1991 sowie mit Schreiben vom 5. September 1991 diesem Vorgehen zugestimmt.

A. Baureglement

Die Bestimmungen gemäss dem Schreiben der Rechtsabteilung vom 23. Juli 1991 wurden redaktionell bereinigt bzw. den inzwischen geänderten Rechtsgrundlagen angepasst. Im gegenseitigen Einvernehmen vorläufig von der Genehmigung zurückgestellt wird Art. 24 Abs. 4 letzter Satz BauR, der in zwei Zonen die generelle Herabsetzung des Gewässerabstandes für Anlagen auf 5 m vorsieht.

B. Zonenplan, Landwirtschaftszonenplan; Schutzverordnung

Der vorbehaltlosen Genehmigung der genannten Ortsplanungsinstrumente stehen folgende Vorbehalte bzw. Anpassungen entgegen:

a) Der Landwirtschaftszonenplan weist vier kleinere Gebiete auf, die zentrumsentfernt liegen, auf allen Seiten an die Landwirtschaftszone angrenzen, jedoch dem übrigen Gemeindegebiet zugeschrieben wurden. Es handelt sich um Flächen in den Gebieten Gillsäge, Gallis, Seeben und Abschlag/Schwägalp. Das Planungsamt wies im Genehmigungsverfahren darauf hin, dass die allfällige spätere Zuweisung dieser Flächen zu einer Bauzone weder recht- noch zweckmässig wäre. Richtigerweise hätten die fraglichen Gebiete der Landwirtschaftszone zugewiesen werden müssen.

Mit Blick auf den grossen Zeitablauf seit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat bzw. der öffentlichen Auflage sowie unter grösstmöglicher Ausschöpfung des Ermessensspielraums, der den politischen Gemeinden nach Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BauG bei der Ortsplanung zusteht, kann die getroffene Regelung trotzdem genehmigt werden. Ich weise Sie jedoch ausdrücklich darauf hin, dass in der Genehmigung kein Vorbescheid zugunsten einer allfälligen späteren Einzonung erblickt werden kann.

b) Die Inventare, die im Zusammenhang mit der "Rothenthurm-Initiative" derzeit erstellt werden, weisen auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Krummenau verschiedene Flächen auf. Die Grundlagen für eine abschliessende Beurteilung liegen derzeit noch nicht vor; das Hochmoorinventar bedarf der parzellenscharfen Abgrenzung, das Flachmoorinventar steht noch im Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen. Erst wenn die genauen Abgrenzungen rechtskräftig sind, kann der Erlass entsprechender raumplanerischer Massnahmen (Anpassung der Zonenordnung, eventuell Zuweisung zur Grünzone, Schutzverordnung mit besonderen Vorschriften) geprüft werden.

aa) Soweit die Moorlandschaften sich mit der vorgesehenen Zone für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände im Gebiet Rietbad überschneiden, liegt offenkundig ein Zielkonflikt vor. Die Genehmigung der genannten Zone im Rietbad ist deshalb vorläufig zurückzustellen.

bb) Demgegenüber liegen die übrigen Gebiete in der Landwirtschaftszone. Zudem bietet die neugeschaffene Schutzverordnung einen zusätzlichen Schutz. Es ist deshalb gerechtfertigt, diese trotzdem zu genehmigen. Die Genehmigung ist indes mit dem folgenden ausdrücklichen Hinweis zu versehen:

" Die Genehmigung des Landwirtschaftszonenplanes sowie der Schutzverordnung erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt von Anpassungen, die sich aufgrund der definitiven Festlegung der Hoch- und Flachmoore von nationaler Bedeutung ergeben könnten. "

c) Die Schutzverordnung umfasst nach dem eingereichten Plan auch das Waldareal.

Nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700) ist der Wald durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt. Was als Wald gilt, bestimmt demnach das Forstpolizeirecht. Zuständig für die Anordnung von Massnahmen, Bewilligungen, usw. sind die Forstpolizeiorgane. Der Gemeinderat hat innerhalb des Waldareals keine hoheitlichen Befugnisse. Die Schutzverordnung ist deshalb zur Verdeutlichung mit folgendem Vermerk zu versehen:

" Die Schutzverordnung gilt nicht für das Waldareal gemäss eidgenössischer Forstgesetzgebung. "

C. Weiterer Vorbehalt

Nach Art. 44 Abs. 1 der Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) sorgen die Kantone dafür, dass die Empfindlichkeitsstufen den Nutzungszonen in den Baureglementen oder Nutzungsplänen der Gemeinden zugeordnet werden. Die Empfindlichkeitsstufen werden nach Abs. 2 dieser Vorschrift bei der Ausscheidung oder Aenderung der

Nutzungszonen oder bei der Aenderung der Baureglemente, spätestens jedoch zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung zugeordnet.

Baureglement und Zonenplan bzw. Landwirtschaftszonenplan enthalten keine derartige Zuordnung. Angesichts der langen Vorgeschichte der Ortsplanungsrevision verzichten wir jedoch darauf, sofern sichergestellt ist, dass der Mangel innert nützlicher Frist behoben wird. Die Genehmigung wird deshalb mit der Auflage verbunden, dass die Zuordnung nach LSV innert Jahresfrist öffentlich aufzulegen ist. Sie haben sich mit Schreiben vom 5. September 1991 mit diesem Vorgehen bzw. der Auflage einverstanden erklärt.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Das Baureglement wird im Sinn der Erwägungen genehmigt. Art. 24 Abs. 4 letzter Satz BauR wird vorläufig zurückgestellt.
2. Zonenplan, Landwirtschaftszonenplan und Schutzverordnung werden im Sinn der Erwägungen und unter den Vorbehalten gemäss Erw. B genehmigt. Von der Genehmigung zurückgestellt wird die Zone für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände im Gebiet Rietbad.
3. Die Genehmigung von Baureglement, Zonenplan und Landwirtschaftszonenplan wird mit der Auflage verknüpft, dass die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen nach der Lärmschutz-Verordnung bis Ende Oktober 1992 öffentlich aufzulegen ist.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Amt für Umweltschutz, Fachstelle Lärmschutz
- Amt für Umweltschutz, Abteilung Wasser- und Energiewirtschaft, Sektion Wasserbau
- Rechnungsführer (2)



15. März 2002

Gemeinderat Krummenau
9652 Neu St. Johann

VII 61 Krummenau: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung, Moorlandschaft**
- **Schutzverordnung, Ergänzung Schutzverordnung 1991**
- **Schutzverordnung, Teilaufhebung Schutzverordnung 1991**
- **Schutzverordnung 91 (inkl. Nachtrag 99), Vorschriften**

Die Erlasse stehen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Moorlandschaft Schwägalp. Die Schutzverordnung vom 22. Oktober 1991 wird teilweise geändert. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden seitens der betroffenen Amtsstellen Ergänzungsvorschläge unterbreitet, welche sich teilweise auf Regelungsstatbestände beziehen, die nicht Gegenstand der vorliegenden Erlasse bilden. Im einzelnen ergibt sich folgendes:

1. Kantonsarchäologie

- a) In der Vorprüfung wurden Sie auf die vier folgenden Objekte hingewiesen, welche in die Schutzverordnung aufzunehmen sind: Burg in der Laui / Evangelische Kirche Krummenau / Gebiet Sidwald, Neu St. Johann / Chräzerenpass, alte Strassenspuren.
- b) Sie haben sich bereit erklärt, diese vier Objekte bei der nächsten Revision in Ihre Schutzverordnung aufzunehmen.

2. Natur- und Landschaftsschutz

- a) In der Schutzverordnung für die Moorlandschaft Schwägalp des Kantons Appenzell-Ausserrhoden sowie im entsprechenden Beschluss der Standeskommission des Kantons Appenzell-Innerrhoden ist das Weggebot in schützenswerten Waldbiotopen bzw. im Lebensraum Kerngebiet geregelt worden. Aufgrund der Koordinationspflicht und im Hinblick auf die interkantonale Abstimmung der Erlasse ist es wichtig, dass Ihre Schutzverordnung eine analoge Bestimmung aufweist.
- b) Dies hat zur Folge, dass das Weggebot im Lebensraum Kerngebiet (nördlich der Staatsstrasse) nachträglich festgelegt werden sollte. Art. 6bis der Schutzverordnung wird anlässlich der nächsten Revision mit folgendem Absatz 6 ergänzt werden: „Im Lebensraum Kerngebiet (nördlich der Staatsstrasse, gemäss Plan Schutzverordnung Moorlandschaft Nr. 19.2-02/001) gilt ein Weggebot.“

3. Denkmalpflege

- a) Im Rahmen der Vorprüfung sind Sie bezüglich Art. 5 Abs. 1 der Schutzverordnung (Kulturobjekte) dahingehend informiert worden, dass die entsprechende Formulierung präzisiert werden soll.
- b) Anlässlich der nächsten Revision wird die Formulierung von Art. 5 Abs. 1 der Schutzverordnung wie folgt präzisiert: entweder „Die im Plan aufgeführten Kulturobjekte sind in ihrer inneren und äusseren Substanz zu erhalten.“ oder „Die im Plan aufgeführten Kulturobjekte sind sowohl in der äusseren Erscheinung als auch im inneren Zusammenhang zu erhalten.“

Die Prüfung der Erlasse ergibt, dass diese recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

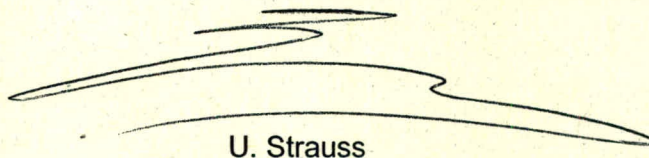
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt. Anlässlich der nächsten Revision der Schutzverordnung wird sie im Sinne der unter Ziffern 1 - 3 erwähnten Ergänzungen nachgeführt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Amt für Kultur (Archäologie, Denkmalpflege)
- Planungsamt, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz
- Planungsamt, Abteilung Ortsplanung
- Rechtsabteilung



3. Dezember 2004

Gemeinderat Krummenau
9652 Neu St. Johann

61 **Gemeinde Krummenau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) den folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ **Ergänzung Schutzverordnung vom 15. März 2002**

Die Schutzverordnung wurde mit drei Vorbehalten am 15. März 2002 genehmigt. Die Vorbehalte betrafen Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Archäologie und der Denkmalpflege. In der Genehmigungsverfügung vom 15. März 2002 wurde festgehalten, dass die drei Vorbehalte anlässlich der nächsten Teilrevision der Schutzverordnung zu bereinigen sind. Mit der nun vorliegenden Ergänzung wird lediglich der Vorbehalt betreffend Natur- und Landschaftsschutz ins reine gebracht. Im Hinblick auf die besonderen Umstände lässt sich dieses Vorgehen jedoch rechtfertigen. Wir machen Sie indes ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Anpassung der Schutzverordnung aufgrund der beiden anderen Vorbehalte bei der nächsten Teilrevision vorzunehmen ist.

Die Prüfung der vorliegenden Ergänzung ergibt, dass die Änderung recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

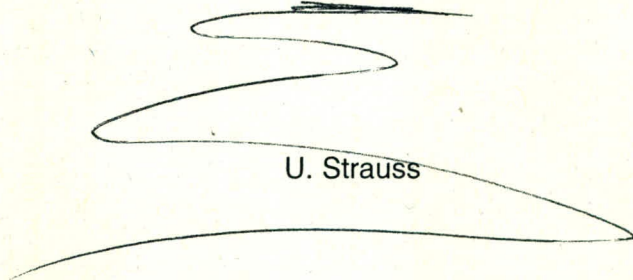
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung NLS



A-Post

28. Dezember 2017

Gemeinderat Nesslau
Hauptstrasse 24
Postfach 63
9650 Nesslau

Geschäft Nr. 17-7555

Gemeinde Nesslau: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt aBauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Änderung der Schutzverordnung:**

- Entlassung Kulturobjekt Nr. 57;
- Entlassung Kulturobjekt Nr. 27

1 Ausgangslage / Vorhaben

Der Eigentümer des Wohnhauses Assek. Nr. 967K, Unterhusen, möchte ein neues Betriebsleiterwohnhaus (Ersatzbau) in der nordwestlichen Ecke des Grundstücks Nr. 229K erstellen.

Das Gebäude Assek. Nr. 1107K (Haus Rutzenbach) soll im Rahmen einer Neugestaltung des betroffenen Grundstücks Nr. 114K einem Neubau für ein Wohn- und Geschäftshaus weichen.

Die beiden Anpassungen lagen vom 10. August bis 08. September 2017 öffentlich auf. Die Einsprache des Heimatschutz St.Gallen/AI wurde nach Rücksprache und Überarbeitung des Projekts „Haus Unterhusen“ zurückgezogen.

2 Erwägungen

Die Entlassung der beiden Schutzobjekte wurde vorbesprochen. Nach Rücksprache bei der kantonalen Denkmalpflege kann der Anpassung der Schutzverordnung (Entlassung der Schutzobjekte) grundsätzlich zugestimmt werden. Die Genehmigungsprüfung ergibt unter Berücksichtigung der Einigungsverhandlung mit dem Heimatschutz SG/AI Folgendes:

2.1 Haus Unterhusen (Assek. Nr. 967K):

Die Fassade, insbesondere die Malereien, sind vor dem Abbruch detailliert zu dokumentieren.

2.2 Haus Ritzenbach (Assek. Nr. 1107K)

Die im Schweizerischen Heimatstil veränderten Fassaden mit dem seitlichen Laubengang sind zu dokumentieren. Ein allfälliger Abbruch des Gebäudes darf nur erfolgen, wenn ein ansprechbares Neubauprojekt vorliegt.



Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 aBauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführte Änderung der Schutzverordnung (Entlassung der beiden Schutzobjekte Nr. 57 (Haus Unterhusen) und Nr. 27 (Haus Rutzenbach) wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Auflagen genehmigt:

Haus Unterhusen (Assek. Nr. 967K):

Die Fassade, insbesondere die Malereien, sind vor dem Abbruch detailliert zu dokumentieren.

Haus Rutzenbach (Assek. Nr. 1107K)

Die im Schweizerischen Heimatstil veränderten Fassaden mit dem seitlichen Laubengang sind zu dokumentieren. Ein allfälliger Abbruch des Gebäudes darf nur erfolgen, wenn ein ansprechbares Neubauprojekt vorliegt.

2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 750.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 aBauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Anpassung Schutzverordnung (Entlassung Schutzobjekte Nrn. 27 und 57)
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Unterlagen)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Unterlagen)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (BaB)
- Denkmalpflege